Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Schöneck

Präambel

Aufgrund der §§ 25, 26, 27, des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert am 9.12.2022 GVBl. S.759 und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 16.02.2023 (GVBl. S. 90), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert am 28.05.2018 (GVBl. S. 247) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Sozialgesetzbuches – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S.2022), zuletzt geändert am 21.12.2022 (BGBl. I, S.2824) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneck am 06.02.2024 die Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Schöneck beschlossen.

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Schöneck haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
Als Familie im Sinne dieser Gebührenordnung zählt die Hausgemeinschaft bzw. der Haushalt, in der bzw. dem das Kind mit zumindest einem Erziehungsberechtigten seinen gewöhnlichen und gemeldeten Wohnsitz hat. Als Geschwisterkind im Sinne dieser Gebührenordnung werden ebenfalls nur die Kinder dieser Haushaltsgemeinschaft berücksichtigt.

§ 2
Benutzungsgebühren

1. Staffelung der Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Schöneck sind zu zahlen:

- Betreuungsgebühr
- Verpflegungsentgelt

2. Betreuungsgebühren und Betreuungszeiten

2.1 Die Betreuungsgebühr wird für die Benutzung einer Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Schöneck erhoben und pauschaliert für den Monat festgesetzt.

2.2 Die Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Schöneck sind an Werktagen (Montag bis Freitag) von 7:00 – 17:00 Uhr geöffnet.

2.3 Betreuungsplätze in einer Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Schöneck für Grundschulkinder in einer altersgemischten Gruppe oder in einer Hortgruppe werden ausschließlich an Kinder von berufstätigen Eltern/Alleinerziehenden, die ihre Berufstätigkeit

mit den verlangten Nachweisen belegen können, im Rahmen der vorhandenen Platzkapazität und der behördlichen Betriebserlaubnis (§ 45 SGB VIII) vergeben.

2.4 Betreuungsplätze für Kinder im Alter vom vollendeten 12. Lebensmonat bis zum vollendeten 3. Lebensjahr in einer Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Schöneck über den Betreuungszeitraum von 07:45 – 13:00 Uhr hinaus, werden ausschließlich an Kinder von berufstätigen Eltern/Alleinerziehenden, die ihre Berufstätigkeit mit den verlangten Nachweisen belegen können, im Rahmen der vorhandenen Platzkapazität und der behördlichen Betriebserlaubnis (§ 45 SGB VIII) vergeben.

2.5 Betreuungsplätze für Kinder im Alter vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt in einer Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Schöneck über den Betreuungszeitraum von 07:00 – 13:00 Uhr hinaus, werden ausschließlich an Kinder von berufstätigen Eltern/Alleinerziehenden, die ihre Berufstätigkeit mit den verlangten Nachweisen belegen können, im Rahmen der vorhandenen Platzkapazität und der behördlichen Betriebserlaubnis (§ 45 SGB VIII) vergeben.

2.6 Als „Wochentag" wird in dieser Gebührenordnung der regelmäßig wiederkehrende Tag einer Woche (z. B. ein Montag) innerhalb eines Monats bezeichnet.

3. Betreuungsgebühren für Kinder im Alter vom vollendeten 12. Lebensmonat bis zum vollendeten 3. Lebensjahr („U3")

In einer Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Schöneck beträgt die Betreuungsgebühr für ein Kind im Alter vom vollendeten 12. Lebensmonat bis zum vollendeten 3. Lebensjahr **monatlich** pauschaliert:

Monatlich	Uhrzeit	Stunden	1. Kind	2. Kind	3. Kind
Betreuungszeit	07.45 Uhr – 13.00 Uhr	5 Std. 15 Min.	260,00 €	156,00 €	52,00 €
Ermäßigte Betreuungsgebühr			104,00 €	62,00 €	21,00 €
Betreuungszeit	13.00 Uhr – 14.00 Uhr	1 Std.	44,00 €	26,00 €	9,00 €
Ermäßigte Betreuungsgebühr			18,00 €	11,00 €	4,00 €
Betreuungszeit	14.00 Uhr – 17.00 Uhr	3 Std.	131,00 €	79,00 €	26,00 €
Ermäßigte Betreuungsgebühr			52,00 €	31,00 €	10,00 €

In einer Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Schöneck beträgt die Betreuungsgebühr für ein Kind im Alter vom vollendeten 12. Lebensmonat bis zum vollendeten 3. Lebensjahr **für einen Wochentag monatlich** pauschaliert:

Je Wochentag	Uhrzeit	Stunden	1. Kind	2. Kind	3. Kind
Betreuungszeit	13.00 Uhr – 14.00 Uhr	1 Std.	12,00 €	7,00 €	2,00 €
Ermäßigte Betreuungsgebühr			5,00 €	3,00 €	1,00 €
Betreuungszeit	14.00 Uhr – 17.00 Uhr	3 Std.	35,00 €	21,00 €	7,00 €
Ermäßigte Betreuungsgebühr			14,00 €	8,00 €	3,00 €

4. Betreuungsgebühren für Kindergartenkinder

In einer Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Schöneck beträgt die Betreuungsgebühr für ein Kind im Alter vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Aufnahme in die Grundschule **monatlich** pauschaliert:

Monatlich	Uhrzeit	Stunden	1. Kind	2. Kind	3. Kind
Betreuungszeit	07.00 Uhr – 13.00 Uhr	6 Std.	159,00 € (freigestellt entsprechend Punkt 10.4)	95,00 € (freigestellt entsprechend Punkt 10.4)	32,00 € (freigestellt entsprechend Punkt 10.4)
Betreuungszeit	13.00 Uhr – 14.00 Uhr	1 Std.	23,00 €	14,00 €	5,00 €
Ermäßigte Betreuungsgebühr			9,00 €	5,00 €	2,00 €
Betreuungszeit	14:00 Uhr – 17:00 Uhr	3 Std.	71,00 €	43,00 €	14,00 €
Ermäßigte Betreuungsgebühr			28,00 €	17,00 €	6,00 €

In einer Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Schöneck beträgt die Betreuungsgebühr für ein Kind im Alter vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Aufnahme in die Grundschule **für einen Wochentag** monatlich pauschaliert:

Je Wochentag	Uhrzeit	Stunden	1. Kind	2. Kind	3. Kind
Betreuungszeit	13.00 Uhr – 14.00 Uhr	1 Std.	6,00 €	4,00 €	1,00 €
Ermäßigte Betreuungsgebühr			3,00 €	2,00 €	1,00 €
Betreuungszeit	14.00 Uhr – 17.00 Uhr	3 Std.	20,00 €	12,00 €	4,00 €
Ermäßigte Betreuungsgebühr			8,00 €	5,00 €	2,00 €

5. Betreuungsgebühren für Grundschulkinder

In einer Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Schöneck beträgt die Betreuungsgebühr für ein Grundschulkind **monatlich** pauschaliert:

Monatlich	Uhrzeit	Stunden	1. Kind	2. Kind	3. Kind
Betreuungszeit	07.45 Uhr – 17.00 Uhr	9 Std. 15 Min.	254,00 €	152,00 €	51,00 €
Ermäßigte Betreuungsgebühr			102,00 €	61,00 €	20,00 €

In einer Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Schöneck beträgt die Betreuungsgebühr für ein Grundschulkind für **einen Wochentag monatlich** pauschaliert:

Je Wochentag	Uhrzeit	Stunden	1. Kind	2. Kind	3. Kind
Betreuungszeit	07.45 Uhr – 17.00 Uhr	9 Std. 15 Min.	70,00 €	42,00 €	14,00 €
Ermäßigte Betreuungsgebühr			28,00 €	17,00 €	6,00 €

6. Betreuungsgebühren für Frühdienst

In einer Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Schöneck beträgt die Betreuungsgebühr für den **Frühdienst von 07:00 – 07:45 Uhr** für ein Kind monatlich pauschaliert:

für Kinder	
vom vollendeten 12. Lebensmonat bis zum vollendeten 36. Lebensmonat	28,00 €
für Grundschulkinder	18,00 €

In einer Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Schöneck beträgt die Betreuungsgebühr für den **Frühdienst von 07:00 – 07:45 Uhr** für ein Kind für einen Wochentag monatlich pauschaliert:

für Kinder	
vom vollendeten 12. Lebensmonat bis zum vollendeten 36. Lebensmonat	6,00 €
für Grundschulkinder	5,00 €

7. Gebühren bei verspäteter Abholung eines Kindes

Kinder sind aus einer Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Schöneck grundsätzlich pünktlich abzuholen.
Bei verspäteter Abholung aus einer Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Schöneck wird ab Beginn der ersten viertel Stunde nach Ende der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit eine Gebühr in Höhe von 5,00 € pro Kind erhoben. Für jede weitere angefangene viertel Stunde wird eine Gebühr von 8,00 € pro Kind erhoben.

8. Gebühren bei Aufnahme von Kindern von Familien in krankheitsbedingten Notsituationen

Bei einer vorübergehenden Erweiterung der Betreuungszeiten von Kindern von Eltern/Alleinerziehenden in krankheitsbedingten Notsituationen in einer Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Schöneck werden Betreuungsgebühren und Verpflegungsentgelt wie folgt erhoben:

Pro Kind / Pro Tag

Betreuungsart	Betreuungszeit	Betreuungsgebühr
U3-Kinder und Grundschulkinder	07:00 – 07.45 Uhr	€ 3,00 pro Tag
Kindergarten- und U3-Kinder	13:00 – 14:00 Uhr	€ 4,00 pro Tag
Kindergarten- und U3-Kinder	14:00 – 17:00 Uhr	€ 10,00 pro Tag
Grundschulkinder	07.45 – 17.00 Uhr	€ 23,00 pro Tag
Verpflegungsentgelt		
Kindergarten- und Grundschulkinder		€ 5,00 pro Tag
U3-Kinder		€ 3,50 pro Tag

Über die Aufnahme entscheidet die Leitung der entsprechenden Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Schöneck im Benehmen mit der Fachbereichsleitung des Fachbereiches für Familie und Kultur der Gemeinde Schöneck. Ein Rechtsanspruch auf eine Aufnahme von Kindern von Familien in krankheitsbedingten Notsituationen besteht nicht.

9. Auf- und Abrundungen der Betreuungsgebühren

Die Betreuungsgebühren werden auf volle Eurobeträge kaufmännisch gerundet. Durch Auf- und Abrundungen von Centbeträgen können minimale Abweichungen im Verhältnis der prozentualen Gebührenbeträge zueinander entstehen.

10. Gewährung von Gebührenermäßigungen und Gebührenbefreiungen

10.1 Gebührenermäßigung in Form der „ermäßigten Betreuungsgebühr" wird nur auf Antrag und schriftlichen Nachweis der Voraussetzungen gewährt.
Die ermäßigte Betreuungsgebühr beträgt ca. 40% des vollen Gebührensatzes. Diese Ermäßigung gemäß Gebührenordnung wird nur dann gewährt, wenn das Bruttoeinkommen der Bedarfsgemeinschaft (nach SGB II § 7 Absatz 3), der das Kind angehört, das eine Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Schöneck besucht, niedriger ist als das 3,3-fache des jeweilig maßgebenden Regelsatzes nach dem ALG II/Sozialgeld gemäß § 20 SGB II in Verbindung mit § 28 SGB XII in der jeweils gültigen Fassung. Der Gemeindeverwaltung Schöneck sind zur Prüfung und Gewährung der Gebührenermäßigung schriftliche Einkommensnachweise vorzulegen. Werden die erforderlichen schriftlichen Einkommensnachweise nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht vorgelegt, kann eine Gebührenermäßigung nicht gewährt werden und es ist die volle Gebühr solange zu entrichten, bis der erforderliche Nachweis erbracht ist.

10.2 Gebührenermäßigung in Form der „Geschwisterermäßigung" wird nach folgenden Voraussetzungen gewährt:
Besuchen mehrere Kinder einer Familie (einer/eines Alleinerziehenden) gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Schöneck, so wird für das erste Kind die volle Betreuungsgebühr (100%) erhoben.
Für das zweite Kind einer Familie (einer/eines Alleinerziehenden), das gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Schöneck besucht, wird eine Betreuungsgebühr von 60% erhoben.
Für das dritte Kind einer Familie (einer/eines Alleinerziehenden), das gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Schöneck besucht, wird eine Betreuungsgebühr von 20% erhoben.
Das vierte und jedes weitere Kind einer Familie (einer/eines Alleinerziehenden), das gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Schöneck besucht, ist gebührenfrei.

Als „erstes Kind" einer Familie (einer/eines Alleinerziehenden) wird in dieser Gebührenordnung das älteste Kind einer Familie festgelegt, das eine Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Schöneck besucht.

Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (einer/eines Alleinerziehenden) nicht nur eine Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Schöneck, sondern auch die Kindertagespflege in Schöneck, eine Betreuungseinrichtung an den Grundschulen für Schönecker Kinder oder die Ev. Kindertagesstätte „Goldregen" in Kilianstädten, dann wird für das 1. Kind, welches in einer Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Schöneck betreut wird, eine Vergünstigung von 40 % und für das 2. Kind eine Vergünstigung von 80% der vollen Betreuungsgebühr in der jeweiligen Betreuungsart (U3-Betreuung, Kindergartenbetreuung und Schulkinderbetreuung) des zu vergünstigenden Kindes gewährt. Jedes weitere Kind in einer Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Schöneck wird gebührenfrei betreut.

Die Ev. Kindertagesstätte „Goldregen" in Kilianstädten ist verpflichtet, die jeweilige Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde mit der dazugehörigen Gebührenordnung zu übernehmen. Die Betreuungseinrichtungen an den Grundschulen für

Schönecker Kinder sind in der Gestaltung ihrer Satzungen unabhängig und legen die Gebühren in eigenem Benehmen fest.

10.3 Folgende Gebühren bzw. Entgelte sind von einer Gebührenermäßigung bzw. Gebührenbefreiung ausdrücklich ausgenommen:

- Frühdienst von 7:00 – 7:45 Uhr
- Gebühren für Aufnahme von Kindern in krankheitsbedingten Notsituationen
- Gebühren bei verspäteter Abholung eines Kindes
- Verpflegungsentgelt

10.4 Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt, die eine Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Schöneck besuchen, werden für die Betreuungszeit von 07:00 bis 13:00 Uhr von der Betreuungsgebühr gemäß dieser Gebührenordnung freigestellt. Die Befreiung von den Betreuungsgebühren gilt ausdrücklich nicht für die Betreuungszeiten von 13:00 – 14:00 Uhr, von 14:00 – 17:00 Uhr und für das Verpflegungsentgelt.
Die Gebührenbefreiung der Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt für die Betreuungszeit von 07.00 – 13.00 Uhr hat keine Auswirkung auf die „Geschwisterermäßigung" dieser Gebührenordnung.

11. Verpflegungsentgelt

Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme am Mittagessen in Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Schöneck erhoben und pauschaliert für den Monat festgesetzt.
In einer Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Schöneck werden Betreuungsplätze von 13:00 Uhr – 14:00 Uhr und Betreuungsplätze bis 17:00 Uhr ausschließlich inklusive Mittagessen angeboten.
In den Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Schöneck besteht bei einer Betreuungszeit von 07:00 – 13:00 Uhr kein Anspruch auf Mittagessen.

In einer Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Schöneck beträgt das Verpflegungsentgelt für Kindergartenkinder und für Grundschulkinder **monatlich** pauschaliert:

€ 100,00

In einer Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Schöneck beträgt das Verpflegungsentgelt für Kindergartenkinder und für Grundschulkinder für einen **Wochentag** monatlich pauschaliert:

€ 20,00

In einer Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Schöneck beträgt das Verpflegungsentgelt für U3-Kinder **monatlich** pauschaliert:

€ 70,00

In einer Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Schöneck beträgt das Verpflegungsentgelt für U3-Kinder für einen **Wochentag** monatlich pauschaliert:

€ 14,00

§ 3
Gebührenabwicklung

1. Gebührenpflicht

1.1 Die Gebührenpflicht für die Erziehungsberechtigten entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Schöneck und der Ausfertigung eines entsprechenden Gebührenbescheides. Die Gebührenpflicht endet durch fristgemäße, schriftliche Abmeldung des Betreuungsplatzes für das Kind oder durch Ausschluss des Kindes durch Kündigung des Betreuungsplatzes durch die Gemeindeverwaltung der Gemeinde Schöneck.

1.2 Wird ein Betreuungsplatz nicht fristgemäß schriftlich abgemeldet, so sind die Betreuungsgebühren sowie eventuell anfallende Verpflegungsentgelte auch dann zu zahlen, wenn das Kind die Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Schöneck nicht mehr besucht. Es gelten die unter § 11 der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Schöneck festgesetzten Fristen. Bei vorübergehender Schließung einer Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Schöneck sind die Betreuungsgebühren und das Verpflegungsentgelt weiterzuzahlen.
Die Gemeindevertretung kann Ausnahmen von dieser Regelung insbesondere für den Fall beschließen, dass Kinder aufgrund eines Streikes keine Betreuung erhalten.

1.3 Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen wurde. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil gebührenpflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen nach der neuesten Fassung des Bundeskindergeldgesetzes bezieht.

2. Entrichtung der Gebühren

2.1 Die Betreuungsgebühren und das Verpflegungsentgelt sind am 1. eines jeden Monats zur Zahlung fällig und an die Gemeindekasse der Gemeinde Schöneck zu entrichten. Die Betreuungsgebühren und das Verpflegungsentgelt für Kinder, die vorübergehend aufgrund einer Notfallsituation in eine kommunale Kinderbetreuungseinrichtung der Gemeinde Schöneck aufgenommen werden, sind nach Rechnungsstellung an die Gemeindekasse der Gemeinde Schöneck zu entrichten.

2.2 Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Einrichtung über einen Zeitraum von mindestens 15 aufeinanderfolgenden Werktagen nicht besuchen, entfällt die Gebührenpflicht für den Zeitraum der Erkrankung. Kann ein Kind aufgrund einer ärztlich verordneten Kur oder einer ärztlich verordneten Kur eines oder beider Erziehungsberechtigten eine Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Schöneck über einen Zeitraum von mindestens 15 aufeinanderfolgenden Werktagen nicht besuchen, entfällt die Gebührenpflicht für den Zeitraum der Kur. Betreuungsgebühren und Verpflegungsentgelt werden nur ab einem Zeitraum von mindestens 15 aufeinanderfolgenden Werktagen zurückerstattet. Eine Rückerstattung der Betreuungsgebühren und des Verpflegungsentgeltes kann nur auf Antrag erfolgen.

2.3 Die Gebühren für eine verspätete Abholung eines Kindes aus einer Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Schöneck sind nach Rechnungsstellung an die Gemeindekasse der Gemeinde Schöneck zu entrichten.

2.4 Rückbuchungsgebühren und ähnliche Kosten bei nicht ausreichender Deckung des Kontos der Erziehungsberechtigten (Alleinerziehenden) gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten (Alleinerziehenden).

§ 4
Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notsituationen kann die Übernahme der Betreuungsgebühren beim Jugendamt des Main-Kinzig-Kreises beantragt werden.

§ 5
Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Gebühren werden im Zwangsverfahren beigetrieben.

§ 6
Inkrafttreten

Die Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Schöneck tritt am 01.04.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Schöneck in der gültigen Form außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Gebührensatzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Schöneck, den 06.02.2024

Cornelia Rück
Bürgermeisterin